

Satzung

über die Benutzung der Gemeindebücherei

Auf Grund der Artikel 23 und 24, Ziffer 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Vaterstetten folgende

Satzung

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Vaterstetten.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde, sowie der allgemeinen Information, der Leseförderung, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Das Leserkonto wird daraufhin gesperrt. Für die Aufhebung der Sperre gilt §2 Abs. 1 entsprechend.

§4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist.
Die Leihfrist beträgt i.d.R. für Bücher, Hörbücher und Gesellschaftsspiele vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen. Sie kann jederzeit verkürzt werden, wenn dies das Interesse der

- Gemeindebücherei oder Dritter erfordert. Bei Überschreiten entstehen für den Benutzer - unabhängig von einer Mahnung - Kosten nach der Gebühren- und Kostenordnung.
- (2) Verlängerung.
Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung oder sonstige Einschränkung vorliegt.
 - (3) Vormerkung.
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
 - (4) Fernleihe.
Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Gebühren gem. §1 Abs. 3 der Gebührensatzung der Gemeindebücherei Vaterstetten werden erhoben.
 - (5) BNE-Leihe.
Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die BNE-Leihe vermittelt werden. Gebühren gem. §1 Abs. 4 der Gebührensatzung der Gemeindebücherei Vaterstetten werden erhoben.
 - (6) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
 - (7) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bücherei eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Bibliothekspersonals und/oder der Eltern möglich.
 - (8) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
 - (9) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden für die Dauer des Verzugs oder der Kostenschuld an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und Unvollständigkeit zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Spielzubehör oder älteren Zeitschriftenausgaben wird eine Ersatzgebühr erhoben.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

- (10) Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen und diese in den Räumlichkeiten zu sich zu nehmen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (5) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien, sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (6) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und anderen Serviceangeboten und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 22.07.2011 außer Kraft.

Vaterstetten, den 31.12.2019

Gemeinde Vaterstetten

Georg Reitsberger
1. Bürgermeister